

Mitteilung des Senats vom 9. Februar 2010**Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz enthält folgende wesentliche Bestandteile:

- die mit Beschluss vom 30. September 2009 (Drs. 17/948 zu Drs. 17/828) von der Bremischen Bürgerschaft gewünschten Änderungen:
 - Gewährung von Bildungsurlaub ab einem Tag Dauer bei Beibehaltung des Zweiwochenanspruchs in zwei Jahren,
 - Zulassung privater Bildungsanbieter,
 - Mitteilung der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub an den Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn,
 - keine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Bildungsurlaub über den Zweijahreszeitraum hinaus,
 - Überarbeitung des Gesetzes in gendergerechter Sprache.
- die Ergänzung der Worte „Ort“ und „Qualität“ in § 10 Abs. 3 Nr. 3 BUG. Damit soll – gerade im Hinblick auf die Zulassung privater Anbieter von Bildungsveranstaltungen – herausgehoben werden, dass die Qualität der Bildungsveranstaltungen ein wichtiges Kriterium für die Anerkennung darstellt. Die Einfügung des Wortes „Ort“ dient der Klarstellung: Bisher fehlte ein ausdrücklicher gesetzlicher Hinweis auf dieses Merkmal einer Veranstaltung, es wurde unter dem Begriff „Inhalt“ subsumiert.

Interessierte Gruppen und Betroffene – insgesamt 22 Institutionen – sind um Stellungnahme gebeten worden. Die eingegangenen Stellungnahmen enthalten zum einen grundsätzliche Positionen, zum anderen konkrete Änderungsvorschläge, von denen im Ergebnis keine in das Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes aufgenommen wurde.

Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 14. Januar 2010 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Bildungsurlaubsgesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348 – 223-i-1), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird nach den Worten „Bremisches Bildungsurlaubsgesetz“ die Angabe „(BremBUG)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Grundsatz

(1) Bildungsurlaub dient der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen und von § 13 Absatz 2 und 3 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes.

(2) Durch die Gewährung von Bildungsurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen ermöglicht werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
2. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,
3. Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „der Beschäftigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Beschäftigungsverhältnis eines Seemanns hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Schwerpunkt“ durch die Wörter „Die Beschäftigungsverhältnisse von Seeleuten haben im Sinne dieses Gesetzes ihren Schwerpunkt“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Beamte und Richter“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Arbeitnehmerin und jeder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Arbeitnehmers“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Anspruch auf Gewährung von Bildungsurlaub gegen einen späteren Arbeitgeber besteht nicht, soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für den laufenden Zweijahreszeitraum bereits von einem früheren Arbeitgeber Bildungsurlaub erhalten hat.“

5. In § 4 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „dem Arbeitnehmer“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Arbeitnehmer“ die Wörter „die Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

7. In § 6 wird das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Arbeitnehmerin oder ein“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„ § 7

Zeitpunkt des Bildungsurlaubs

(1) Der Zeitpunkt des Bildungsurlaubs richtet sich nach den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Die Inanspruchnahme und der Zeitraum des Bildungsurlaubs sind dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen.

(2) Der Bildungsurlaub zu dem von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer beantragten Zeitpunkt kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer so frühzeitig wie möglich, in der Regel innerhalb einer Woche, mitzuteilen, ob Bildungsurlaub gewährt wird.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im schulischen Bereich und sonstige Lehrkräfte sowie Professorinnen und Professoren und andere an Hochschulen hauptberuflich selbstständig Lehrende können den Bildungsurlaub nur während der unterrichtsfreien oder veranstaltungsfreien Zeit nehmen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Bildungsurlaub ist während des laufenden Zweijahreszeitraums zu gewähren. Er kann nicht übertragen werden.

(5) Erkrankt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Bildungsurlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Bildungsurlaub nicht angerechnet."

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„ § 8

Gewährung des Bildungsurlaubs

(1) Bildungsurlaub wird nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen von mindestens einem Tag Dauer gewährt.

(2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Verlangen die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderlichen Bescheinigungen sind der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer von dem Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auf Verlangen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über die im laufenden Zweijahreszeitraum gewährte Freistellung auszuhändigen.

(3) Während des Bildungsurlaubs darf die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer keine dem Zwecke dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss denjenigen Betrag an den Arbeitgeber abführen, den sie oder er wegen ihrer oder seiner Teilnahme an der Bildungsveranstaltung von dem Träger der Bildungseinrichtung oder von anderer Seite als Beihilfe oder Zuschuss aufgrund anderer Bestimmungen erhalten hat, soweit dieser Betrag als Ersatz für Einkommensverluste gezahlt wird."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Veranstaltungen von Einrichtungen, die nach § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen anerkannt sind, gelten als anerkannt, wenn sie den Anforderungen von § 8 Absatz 1 entsprechen."

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor den Worten „Weiterbildung im Lande Bremen“ das Wort „die“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Worte „des Gesetzes über den Bildungsurlaub“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Inhalt“ die Worte „Ort, Qualität“ eingefügt.
 - e) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „Satz 1 dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - f) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - h) Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Worte „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
12. In § 11 werden vor den Wörtern „des Arbeitnehmers“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I Allgemeines

Mit Datum vom 30. September 2009 stellten die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die SPD einen Änderungsantrag zum Thema „Bildungsurlaub als Instrument zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung weiterentwickeln“ (Drs. 17/948 zu Drs. 17/828). Danach wird der Senat gebeten, „bis November 2009 der Bremischen Bürgerschaft eines Gesetzesänderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes vorzulegen, die folgende Änderungen enthalten soll:

- Bildungsurlaub künftig ab einem Tag Dauer, bei Beibehaltung des Zwei-Wochen-Anspruchs in zwei Jahren, zu gewähren;
- private Bildungsanbieter zuzulassen;
- die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen;
- nicht in Anspruch genommenen Bildungsurlaub über den Zweijahreszeitraum hinaus nicht mehr zu übertragen;
- das Gesetz soll in gendergerechter Sprache überarbeitet werden.“

Der Antrag wurde am 30. September 2009 von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen.

Die Gesetzesänderungen dienen der Umsetzung dieses Beschlusses und der redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes.

II Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zur Verwaltungsvereinfachung soll eine Abkürzung für die Gesetzesbezeichnung eingeführt werden. Zur Abgrenzung gegenüber den Bildungsurlaubsgesetzen anderer Länder ist der Zusatz „Brem“ vorangestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

Absatz 1 wurde angepasst, um den Anforderungen der Rechtsförmlichkeit zu genügen. Der Hinweis auf § 27 Abs. 2 und 3 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes wurde gestrichen, da ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Grundsatz des Bildungsurlaubs, wie er hier definiert wird, nur schwer erkennbar ist.

Die Verwendung des Begriffs „Bildungsveranstaltungen“ statt „Veranstaltungen der Weiterbildung, der außerschulischen Jugendbildung und der Familienbildung“ in Absatz 2 dient der Anpassung an die im Gesetz (§ 10) verwendeten Begrifflichkeiten und führt damit zu einem einheitlichen Sprachgebrauch.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2)

§ 2 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Die nicht mehr übliche Unterscheidung zwischen Arbeiterinnen/Arbeitern und Angestellten wurde herausgenommen. Des Weiteren wurde der Verweis auf das Blindenwarenvertriebsgesetz herausgenommen, da dieses durch Artikel 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) am 14. September 2007 außer Kraft getreten ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3)

§ 3 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4)

§ 4 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)

§ 5 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6)

§ 6 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7)

§ 7 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Absatz 1 und Absatz 4 wurden geändert, um die Beschlüsse der Bürgerschaft (Landtag) umzusetzen, wonach die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub dem Arbeitgeber in der Regel vier Wochen vor Beginn mitzuteilen und nicht in Anspruch genommener Bildungsurlaub über den Zweijahreszeitraum hinaus nicht mehr zu übertragen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8)

§ 8 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet. Absatz 1 wurde geändert, um den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) umzusetzen, gemäß dem Bildungsurlaub künftig ab einem Tag Dauer, bei Beibehaltung des Zwei-Wochen-Anspruchs in zwei Jahren, zu gewähren ist.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9)

§ 9 wurde an die Anforderungen der Rechtsförmlichkeit angepasst und in gendergerechter Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10)

§ 10 wurde an die Anforderungen der Rechtsförmlichkeit angepasst und in gendergerechter Sprache überarbeitet. In Absatz 2 wurde der Verweis auf das Weiterbildungsgesetz gemäß einer Anregung des Senators für Justiz dynamisch gestaltet, indem der konkrete Paragraph herausgenommen wurde. Absatz 4 wurde gestrichen, um den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) umzusetzen, gemäß dem private Bildungsanbieter zuzulassen sind. Der bisherige Absatz 5 wird deshalb Absatz 4.

Im Rahmen der Bürgerschaftsdebatte vom 30. September 2009 und der Anhörung wurde festgestellt, dass die Abgeordneten und Betroffenen Wert darauf legen, dass die Qualität der Bildungsveranstaltungen weiterhin sichergestellt ist. Daher wurde in Abs. 3 Nr. 3 das Wort „Qualität“ eingefügt. Die Einfügung des Wortes „Ort“ dient der Klarstellung: Bisher fehlte ein ausdrücklicher gesetzlicher Hinweis auf dieses Merkmal einer Veranstaltung, es wurde unter dem Begriff „Inhalt“ subsumiert.

Da die „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ umbenannt wurde, wurde der Wortlaut angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 11)

§ 11 wurde in gendergerechter Sprache überarbeitet.